



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Oktober 2019  
(OR. en)

13436/19

SOC 705  
EMPL 536  
ILO 7  
ONU 112

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12765/19

---

Betr.: Die Zukunft der Arbeit: Die Europäische Union unterstützt die Erklärung  
zum hundertjährigen Jubiläum der IAO  
Schlussfolgerungen des Rates (24. Oktober 2019)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 24. Oktober 2019 angenommen hat.

# Die Zukunft der Arbeit: Die Europäische Union unterstützt die Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO

## Schlussfolgerungen des Rates

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDE ERWÄGUNGEN:

1. Ziel der Europäischen Union ist es unter anderem, den Frieden und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern und auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, hinzuwirken, auch durch Anerkennung und Förderung des in Titel X des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten sozialen Dialogs.
2. Die Werte der sozialen Gerechtigkeit, der Chancengleichheit, der Solidarität und der Achtung der Menschenrechte sind integraler Bestandteil der Verträge der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie wichtige Bestandteile der Innen- und Außenpolitik der Union.
3. Die EU teilt die Werte, Grundsätze und Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die in der Verfassung der IAO<sup>1</sup> und in der Erklärung von Philadelphia (1944)<sup>2</sup> dargelegt sind, sowie die in der "Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit"(1998)<sup>3</sup>, in der "Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung" (2008)<sup>4</sup> und jüngst in der "Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit" (2019)<sup>5</sup>, die auch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen begrüßt<sup>6</sup> worden ist, dargelegten Zielsetzungen und Verpflichtungen.

---

<sup>1</sup> [www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:62:0::NO:62:P62\\_LIST\\_ENTRIE\\_ID:2453907:NO](http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:62:0::NO:62:P62_LIST_ENTRIE_ID:2453907:NO). sowie in deutscher Übersetzung: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/genericdocument/wcms\\_571881.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/genericdocument/wcms_571881.pdf)

<sup>2</sup> "Erklärung der IAO über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation (Erklärung von Philadelphia)", angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 26. Tagung, Philadelphia, 10. Mai 1944.

<sup>3</sup> "Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit", angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung, Genf, 18. Juni 1998.

<sup>4</sup> "Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung", angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung, Genf, 10. Juni 2008.

<sup>5</sup> "Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit", angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 108. Tagung, Genf, 21. Juni 2019.

<sup>6</sup> Resolution 73/342 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. September 2019 zur Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der Internationalen Arbeitsorganisation für die Zukunft der Arbeit.

4. Die IAO fördert den dreigliedrigen sozialen Dialog sowie den Dialog zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Zudem sind die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Kollektivverhandlungen und die Unterstützung des sozialen Dialogs sowie dreigliedriger Beratungen im AEUV verankert.
5. Die EU treibt die Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen und der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit weltweit voran, unter anderem durch Handelsabkommen und andere Übereinkünfte sowie durch einseitige Handelsregelungen der EU wie das besondere Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU.
6. Gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung setzt sich die EU für die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle ein.
7. Die europäische Säule sozialer Rechte dient der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Reaktion auf die derzeitigen und künftigen Herausforderungen als Kompass für die Erzielung effizienter beschäftigungspolitischer und sozialer Resultate.
8. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2019 zu einer strategischen Agenda für die EU<sup>7</sup> wurden der Rat und die Kommission ersucht, die Beratungen über die zu schaffenden Voraussetzungen, Anreize und günstigen Rahmenbedingungen voranzubringen, um unter Wahrung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, einen gerechten und sozial ausgewogenen Übergang zu einer klimaneutralen EU im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu bewerkstelligen;

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

9. In den vergangenen 100 Jahren hat die IAO gemäß dem Mandat ihrer Verfassung zu einer Milderung sozialer Unzufriedenheit beigetragen und auf der Grundlage internationaler Arbeitsnormen, unter anderem durch die Förderung des sozialen Dialogs, eine Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit herbeigeführt.

---

<sup>7</sup> Dok. EUCO 9/19.

10. Besonders aufgrund des demografischen, des ökologischen und des technologischen Wandels und der Globalisierung sowie aufgrund weiterer Veränderungen, wie der wachsenden internationalen Mobilität der Arbeitskräfte, verändert sich die Arbeitswelt mit beispielloser Geschwindigkeit. Viele dieser Herausforderungen sind von globalem Ausmaß, weshalb eine globale Vision der Zukunft der Arbeit erforderlich ist.
11. Es ist wichtig, auf die sich wandelnde Arbeitswelt zu reagieren und die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Unternehmen wirksam zu schützen. Zu diesem Zweck sollten Arbeitsnormen klar und solide sein und auf einem zeitgemäßen Stand gehalten werden.
12. Ein wirksames System der Überwachung durch die IAO ist von entscheidender Bedeutung für die weltweite Förderung sozialer Gerechtigkeit und menschenwürdiger Arbeit für alle;

#### UNTER KENNTNISNAHME

13. der Empfehlungen der Globalen Kommission der IAO zur Zukunft der Arbeit in ihrem Bericht mit dem Titel "Für eine bessere Zukunft arbeiten".<sup>8</sup> Diese umfassen unter anderem die Empfehlung, verstärkt in die Fähigkeiten der Menschen, die Institutionen der Arbeit sowie in menschenwürdige und nachhaltige Arbeit zu investieren. In den Empfehlungen wird auch die Rolle der IAO im multilateralen System hervorgehoben;

#### ERFREUT ÜBER

14. die Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit; und IN WÜRDIGENDER ANERKENNUNG des darin enthaltenen Ansatzes, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, sowie der Tatsache, dass globale Leitlinien für die Gestaltung der Zukunft der Arbeit vorgegeben werden, indem sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen, die sich durch eine Arbeitswelt im Wandel ergeben, in kohärenter und integrierter Form dargelegt werden;
15. die Bekräftigung, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen als Grundvoraussetzung für menschenwürdige Arbeit anerkannt werden

---

<sup>8</sup> <https://www.ilo.org/infostories/en-GB/Campaigns/future-work/global-commission#agenda>, sowie in deutscher Übersetzung: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms\\_663002.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_663002.pdf)

VERFÄHRT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER

ERMUTIGT DIE MITGLIEDSTAATEN,

16. ihre Bemühungen um die Ratifizierung und Anwendung der zeitgemäßen Übereinkommen und Protokolle der IAO fortzusetzen und damit einen konkreten Beitrag zur Verbesserung der weltweiten Ratifizierung und Anwendung dieser Instrumente zu leisten;
17. die Anstrengungen zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen in Bezug auf menschenwürdige Arbeit zu verstärken und dadurch zur Gestaltung einer gerechten, inklusiven und sicheren Zukunft der Arbeit für alle beizutragen;

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und unter Achtung der Rolle und der Autonomie der Sozialpartner ihre Bemühungen zu verstärken und im Einklang mit der Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

18. die Übereinkommen, Protokolle und Empfehlungen der IAO, insbesondere jene über grundlegende Rechte bei der Arbeit, die von der IAO als zeitgemäß eingestuft werden, zu fördern und dadurch zu gerechten Arbeitsbedingungen für alle beizutragen;
19. unter Berücksichtigung der bedeutenden Rolle multinationaler Unternehmen verantwortungsvolles Management in globalen Lieferketten zu fördern und zu unterstützen, unter anderem im Rahmen der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der gebührenden Sorgfalt in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte<sup>9</sup> sowie der Förderung menschenwürdiger Arbeit und des Sozial- und Arbeitsschutzes; zu kommunizieren, was von Unternehmen im Sinne eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns erwartet wird, und zu überlegen, ob spezifische Maßnahmen erforderlich sind, wenn diese Erwartungen nicht auf angemessene Weise erfüllt werden;

---

<sup>9</sup> Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011 sowie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialstandards, 2017.

20. die Entwicklung günstiger Rahmenbedingungen für unternehmerische Initiative und nachhaltige Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, sowie für Genossenschaften und für die Sozial- und Solidarwirtschaft zu unterstützen, um menschenwürdige Arbeit, produktive Beschäftigung und einen besseren Lebensstandard für alle zu schaffen;
21. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu beseitigen;
22. die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten; die Bemühungen um die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt durch die Gewährleistung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichheit des Entgelts für gleichwertige Arbeit, sowie des gleichberechtigten Zugangs zu Führungspositionen zu verstärken; günstige Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Aufteilung familiärer Verpflichtungen und eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle, auch durch die Förderung von Investitionen im Bereich der Betreuung und Pflege, zu schaffen;
23. die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen in der Arbeitswelt zu gewährleisten;
24. die wirksame Integration junger Menschen in die Arbeitswelt zu erleichtern und das aktive Altern älterer Arbeitnehmer zu ermöglichen;
25. die Bemühungen, das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Rahmen der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen, zu unterstützen;
26. die Anstrengungen zur Gewährleistung eines fairen und gerechten Übergangs zu einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Zukunft der Arbeit, in der es weniger Ungerechtigkeit gibt, zu verstärken; zu diesem Zweck unter anderem die Kompetenzentwicklung und das kontinuierliche lebenslange Lernen sowie Übergänge während des gesamten Arbeitslebens der Menschen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf den Bedarf des Arbeitsmarktes reagieren und gleichzeitig zur Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen beitragen;

27. gegebenenfalls Sozialschutzsysteme für alle Arbeitnehmer und Selbstständigen zu verbessern, um sie angemessen, nachhaltig und zugänglich zu gestalten; den Sozialschutz und den Arbeitsschutz an die Entwicklungen in der Arbeitswelt anzupassen;
28. die Arbeitsinstitutionen, insbesondere die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsaufsicht, zu stärken und die wirksame Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen zum Schutz aller Beschäftigten, auch in den neuen Arbeitsformen, sowie den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft zu fördern; einen angemessenen Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und gegebenenfalls auf Herausforderungen und Chancen, insbesondere im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel der Arbeit, einschließlich der Plattformarbeit, zu reagieren;
29. im Rahmen eines Ansatzes für die Zukunft der Arbeit, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, menschenwürdige Arbeit durch Politikkohärenz im multilateralen System – u. a. auch bei Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung, Soziales, Umwelt, Handel und Industrie – sowie in der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern;
30. den sozialen Dialog auf allen Ebenen und in allen seinen Formen, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu verbessern, um eine aktive Beteiligung der Sozialpartner an der Gestaltung der Zukunft der Arbeit und der Schaffung sozialer Gerechtigkeit zu gewährleisten, unter anderem durch die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und durch Reflexion über angemessene gesetzliche oder ausgehandelte Mindestlöhne;

RUFT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

31. die Mitteilung aus dem Jahr 2006 mit dem Titel "Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – der Beitrag der EU zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit" im Lichte der Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit, der europäischen Säule sozialer Rechte und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu aktualisieren.

**Referenzdokumente****1. Europäische Union**

- Europäische Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10)
- Der neue europäische Konsens über die Entwicklungspolitik: "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft", (ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1)

**Einschlägige Schlussfolgerungen des Rates**

- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Menschenwürdige Arbeit für alle" (Dok. 15496/06)
- Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020: Anpassung an neue Herausforderungen – Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 7013/15)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015- 2019), (Dok. 10897/15)
- Die Handels- und Investitionspolitik der EU – Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 14708/15)
- Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten – Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 8833/16)
- Schlussfolgerungen des Rates zu Wirtschaft und Menschenrechten (Dok. 10254/16)
- Ein Neubeginn für einen starken sozialen Dialog – Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 10449/16)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Kinderarbeit" (Dok. 10244/16)
- Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Schlussfolgerungen des Rates" (Dok. 10370/17)
- Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Arbeit: Machen wir es einfach elektronisch (Dok. 15506/17)
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit" (Dok. 8754/19)
- Die Arbeitswelt im Wandel: Überlegungen zu neuen Arbeitsformen sowie deren Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten (Dok. 10354/19)



## 2. Internationale Arbeitsorganisation

### Erklärungen der IAO

- Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, fünfte Auflage, 2017
- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, Anhang in der 2010 überarbeiteten Fassung
- Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008
- Erklärung der IAO von Philadelphia, 1944

### Grundlegende Übereinkommen der IAO

#### Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949

#### Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930
- Protokoll 29 von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

#### Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958

#### Abschaffung von Kinderarbeit

- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

### Arbeitsaufsichtsübereinkommen der IAO

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, 1947
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, 1976

### **Weitere einschlägige Übereinkommen der IAO:**

- Übereinkommen (Nr. 155) über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- Übereinkommen (Nr. 190) Übereinkommen zur Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019

Liste der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO, die von der IAO als zeitgemäß eingestuft sind, 2019: <https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12020:::NO>

---